

der höchste Gerichtshof zur Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Zurückweisung an die Vorinstanz. Die Revision habe mit Recht eine zu enge Auslegung des Begriffs „Strafantrag“ gerügt. Im Zweifel sei immer ein Strafantrag dann anzunehmen, wenn es sich bei einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft um die Beschuldigung einer bestimmten Person handle, während in Fällen, wo der Tatbestand noch nicht feststehe, kein Strafantrag, sondern eine gewöhnliche Anzeige vorliege. In der Eingabe Blumenthals seien völlig konkrete Tatsachen angegeben, sogar Zeugen benannt worden und ein strafrechtliches Einschreiten auf jeden Fall bezweckt gewesen. Daß das Motiv des Schadensersatzes im Hintergrunde gestanden habe, sei hierfür völlig gleichgültig. Mit Recht habe also die örtliche Staatsanwaltschaft das Vorhandensein eines gesetzmäßigen Strafantrags gerügt.

Zum Schluß müssen wir unseren Mitgliedern die betrübende Mitteilung vom Ableben unseres Zentralstellenmitgliedes Gustav Scholze, Leipzig, machen. Er war seit Jahren leidend, dabei aber immer unverdrossen, und als er sich in diesem Frühjahr einer Magenoperation unterzogen hatte, hoffte er sogar recht alt zu werden. Indessen war es anders bestimmt. Es stellte sich noch ein schmerzhaftes Rückenmarkleiden ein, dem sein am 5. Juli erfolgter Tod das erlösende Ende gebracht hat. Unserer Vereinigung war er ein treues, eifriges Mitglied, dem wir stets ein dankbares Gedenken bewahren werden.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

W. Herrmann, i. Fa. L. Döring,
stellvertretender Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Der Uhrmacher und der faule Zahler.

(Sühnetermin, Mahnverfahren, Arrestbefehl, Zwangsvollstreckung, Offenbarungseid, Haft.)

(Nachdruck verboten.)

Wir haben in der letzten Nummer unsern Uhrmachern dargestellt, wie man selber ohne Rechtsanwalt vor dem Amtsgericht seine Klage gegen einen faulen Zahler führen kann und zwei kürzere Wege, nämlich das „Sühneverfahren“ und das „Mahnverfahren“ zu schildern in Aussicht gestellt. Bleiben wir bei unserm Beispiel Schulz-Lehmann. Wenn die Forderungen klar stehen und Lehmann ist ein anständiger, aber etwas bummlicher Zahler, so wird das Sühn- oder das Mahnverfahren unsern Kollegen Schulz schneller zum Ziele führen.

Das Sühneverfahren. Schulz kann, statt zu klagen, den Lehmann zu einem Sühnetermin vor das zuständige Amtsgericht laden. Bemerkt sei hier nur nebenbei, daß dieser Versuch vor dem Amtsgericht in allen privaten Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied zulässig ist, sogar wenn der Wert über 600 Mark beträgt. Schulz schreibt zu dem Zweck genau so an das Amtsgericht, wie in der in voriger Nummer abgedruckten Musterklage, nur muß der Kopf lauten: „Antrag (statt „Klage“) des Uhrmachermeisters Heinrich Schulz, Leipzig usw. gegen den Kaufmann Eduard Lehmann, Leipzig usw. auf Vornahme eines Sühneverversuchs“ und statt des Schlußabsatzes der Klage muß es heißen: „Ich lade den Gegner zu dem von dem Königlichen Amtsgericht zu bestimmenden Termin zu einem Sühneversuch.“ Weiter nichts! Diesen Antrag reicht Schulz auf dem Gericht in 3 Exemplaren ein, eins erhält er mit dem vom Gericht bestimmten Termin vermerkt zurück, eins erhält Lehmann von der Gerichtsschreiberei „zugestellt“, die Zustellungsurkunde erhält Schulz zurück, genau wie bei der Klage.

Wenn beide Parteien zum Termin erscheinen, wird der Richter versuchen einen Vergleich zustande zu bringen, welcher protokolliert wird. Lehmann braucht aber nicht zu erscheinen, Rechtsnachteile erwachsen dem Lehmann daraus nicht. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann auf Antrag beider Parteien sofort verhandelt werden, als wenn Schulz eine Klage gegen Lehmann eingereicht hätte, so wie wir es schon dargestellt haben. Ist Lehmann nicht erschienen, und ist damit der Sühneversuch gescheitert, so muß Schulz, will er sein Recht verfechten, die Klage einreichen. Sind aber beide erschienen und ist ein Vergleich zustande gekommen, so kann sich Schulz eine mit der Vollstreckungsklausel vom Gericht versehene Ausfertigung geben lassen, und damit zwangsweise durch den Gerichtsvollzieher sein Geld eintreiben lassen, als wenn er ein rechtskräftiges Urteil hat. Davon noch weiter unten bei der Zwangsvollstreckung. Wenn also überhaupt die gütliche Regelung des Rechtsstreits aussichtsvoll erscheint, so ist das Sühneverfahren ein sehr empfehlenswerter Weg in allen Arten von Rechtsstreitigkeiten, bevor man eine Klage anstrengt.

Ein wesentlich schärferes Mittel gegenüber dem faulen Zahler ist das Mahnverfahren, auch bekannt unter dem Namen des gerichtlichen Zahlungsbefehls, wenn die Forderung klar ist, d. h. keine zweifelhaften Posten sich darunter befinden. Man kommt ohne längeres Prozeßverfahren in einfacher und billiger Weise sein Geld zwangsweise durch den Gerichtsvollzieher eingetrieben. Ein Antrag auf Zahlungsbefehl beim zuständigen Amtsgericht ist auch dann zulässig, wenn die Forderung höher als 600 Mark ist. Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls kann, um es an unserm Beispiel zu erläutern, Schulz gegen Lehmann mündlich zu Protokoll vor der Gerichtsschreiberei oder schriftlich beantragen. Anträge für einen Zahlungsbefehl erhält man in jeder größeren Buchhandlung, deshalb sei hier vom Abdruck eines Musters abgesehen und nur erwähnt, daß das Gesuch enthalten muß 1. die Bezeichnung beider Parteien (Name, Stand, Wohnort); 2. genaue Höhe der Forderung und woraus sie entstanden ist und 3. den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls. Beansprucht man Zinsen, so ist zu sagen, seit wann und wie viel Prozent. Ist nichts vereinbart, so sind das 4%, bei Handelsgeschäften 5%, bei Wechseln 6%. Darauf erläßt das Gericht den Zahlungsbefehl, indem es Lehmann auffordert, binnen einer Woche den Betrag nebst Kosten an Schulz zu zahlen oder Widerspruch zu erheben, und zwar bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung. Die Gerichtsschreiberei besorgt die Zustellung an Lehmann. Der Schuldner Lehmann kann dann — und wird es auch, wenn er anständig und zur Zahlung grade in der Lage ist — einfach an Schulz zahlen. Er kann aber auch, wenn er nicht zahlen will, vor Ablauf der Stägigen Frist schriftlich oder mündlich beim Gericht Widerspruch erheben. Er wird am einfachsten auf den Zahlungsbefehl schreiben: „Ich erhebe gegen diesen Zahlungsbefehl Widerspruch“ und ihn unterschrieben dem Gericht zurücksenden. Es sei hier gleich bemerkt, daß er, falls er zahlen will, nur augenblicklich nicht genug Geld hat, sich Kosten erspart, wenn er keinen Widerspruch erhebt und damit die Sache ihren weiteren Gang gehen läßt.

Wie verläuft die Sache nun weiter? Erhebt Lehmann rechtzeitig Widerspruch, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, das Gericht benachrichtigt unsern Kollegen Schulz davon und es ist nun so, als ob Schulz mit der Zustellung des Zahlungsbefehls beim Amtsgericht Klage gegen Lehmann erhoben hat. Schulz oder Lehmann können einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Gericht beantragen und dann gehts in diesem Termin weiter, wie oben beim Sühneversuch geschildert. Nur wenn die Summe über 600 Mark beträgt, so wird dann das Landgericht zuständig und man muß